

STEINHAUER · GÜNTHER  
RECHTSANWÄLTE

RAE STEINHAUER PP. · MÄRKISCHE STR. 1 · D-58706 MENDEN



Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 1-3  
44139 Dortmund

Bitte bei allen Zuschriften,  
Zahlungen, Anmeldungen und  
Telefonaten angeben:  
Az.: 5760/18AM15M AM

Menden, den 08.10.19

Sachbearbeiter:  
RA Menzebach

Sekretariat:

Telefon:  
02373/919400

E-Mail-Adresse:  
kanzlei@steinhauer-guenther.de

**In Sachen**

■■■■■■■■■■/J. JobCenter Märkischer Kreis – Widerspruchsstelle -  
-- S 38 AS 4794/19 ER --

übersenden wir anliegend die auf uns lautende Vollmacht der Klägerin.

Zudem übersenden wir die eidesstattliche Versicherung der Klägerin vom  
08.10.2019.

Wie dieser eidesstattlichen Versicherung entnommen werden kann,  
verfügt die Klägerin weder über ein Konto, noch über Vermögen. Die  
Beibringung der angeforderten Kontounterlagen ist der Klägerin daher  
nicht möglich; Belege zum nicht vorhandenen Vermögen der Klägerin  
sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die Klägerin wohnt nicht mit Herrn ■■■■■■■■ zusammen. Sie  
bewohnt alleine das Appartement Nr. 3 unter Ihrer Wohnanschrift.  
Zwischen ihr und Herrn ■■■■■■■■ besteht auch keine  
Einstandsgemeinschaft.

JENS STEINHAUER  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
VERSICHERUNGSRECHT  
GERRIT GÜNTHER  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT  
ALAN TAUDIEN  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
VERKEHRSRECHT

CHRISTOPHER TAUSCH  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

KARSTEN RÜTTE  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

DIRK STOCKHAUSEN  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

THOMAS MOERMANN  
RECHTSANWALT

MIRIAM VIETZKE  
RECHTSANWÄLTIN  
FACHANWÄLTIN FÜR  
FAMILIENRECHT

CHRISTIAN ROMAHN  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
VERSICHERUNGSRECHT

MARINA STIEBING  
RECHTSANWÄLTIN

STEFAN WECHSUNG  
RECHTSANWALT

KATHARINA MÜLLER  
RECHTSANWÄLTIN

HARTMUT GANZKE  
RECHTSANWALT

ANDREAS MENZEBACH  
RECHTSANWALT

ALEXANDER RICHTER  
RECHTSANWALT

SASKIA-ROMINA DUWE  
RECHTSANWÄLTIN

STEFAN SCHWARZ  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

CAROLIN RAMROTH  
RECHTSANWÄLTIN

Märkische Str. 1  
58706 Menden

Tel.: 0 23 73 / 91 94 00

Fax: 0 23 73 / 91 94 029

WhatsApp: 0173/7428357

kanzlei@steinhauer-guenther.de  
www.steihauer-guenther.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse Hemer-Menden  
IBAN: DE61 4455 1210 1800 0771 07  
BIC: WELA DE D1 HEM

Märkische Bank eG  
IBAN: DE73 4506 0009 0112 3504 00  
BIC: GENO DE M1 HGN

Büro Halver:

Mittelstr. 23  
58553 Halver

Tel.: 0 23 53 / 13 98 47 0

Fax: 0 23 53 / 13 98 47 9

Steinhauer & Günther  
Rechtsanwälte Partnerschaft  
Partner

AG Essen, PR-Nr. 3751

Sitz der Partnerschaft: Menden

Steuer-Nr.: 328/5761/0601

Die Auffassung der Beklagten ist falsch, die Klägerin sei keinen Mietforderungen ausgesetzt. Mietforderungen gegen sie bestehen und erhöhen sich mit jedem Monat ausbleibender Leistungsgewährung. Lediglich besteht die Aussicht, dass bei Leistungsgewährung durch die Beklagte die Klägerin dazu in der Lage ist, ihre offenen Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis zu erfüllen.

Auch ist es nicht Unglaublich, den Mietvertrag über das Appartement 1 zu kündigen und dann das Appartement 3 an die Klägerin zu vermieten. Hintergrund dieser Vermietung war, dass die Beklagte annahm, dass im Appartement Nr. 1 die Klägerin zusammen mit Herrn [REDACTED] in einer Einstandsgemeinschaft zusammenlebte.

Um diesen Verdacht auszuräumen wurde der Klägerin u.a. durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Bernd Eicker sowie Herrn [REDACTED] vom Verein Aufrecht e.V., [REDACTED], 58638 Iserlohn geraten, im gleichen Haus ein anderes Appartement anzumieten. Wenn dies geschehen sei, sei die Beklagte zur Leistungsgewährung verpflichtet, da damit feststehe, dass keine Einstandsgemeinschaft zwischen der Klägerin und Herrn [REDACTED] bestehe.

Das Mietverhältnis über das Appartement Nr. 3 wurde daher deshalb geschlossen, weil die Klägerin und der Zeuge [REDACTED] davon ausgingen, dass die Aufbringung der Mietzinsen durch die Leistungsgewährung durch die Beklagte sicher gestellt werde.

Das von der Klägerin bewohnte Appartement verfügt zudem über fließendes Wasser und Heizung, nicht jedoch über eine Stromversorgung. Die Klägerin hat auf den Abschluss eines entsprechenden Versorgungsvertrages verzichtet, da sie die Stromkosten derzeit ohnehin nicht tragen könnte und jederzeit damit rechnen müsste, dass der Strom durch den Versorger wieder abgestellt würde.

Die Kontovollmacht der Klägerin für das Konto des Zeugen [REDACTED] wurde lediglich vorsorglich für den Krankheitsfall erteilt, da insofern gegenseitiges Vertrauen existierte. Sie ist bereits wieder entzogen worden. Für das Bestehen einer Einstandsgemeinschaft ergibt sich hieraus nichts.

Mit der Lebensversicherung, die durch Herrn [REDACTED] finanziert wurde hat es folgendes auf sich:

Die Klägerin und Herr [REDACTED] hatten vor ca. 28 Jahren eine Beziehung. Aus dieser Beziehung ist ein gemeinsamer Sohn hervorgegangen. Damit dieser im Falle des Todes der Klägerin die hierdurch entstehenden Kosten decken konnte, wurde die Lebensversicherung auf den Namen und das Leben der Klägerin geschlossen und von Herrn [REDACTED] finanziert. Es handelte sich insofern nicht in erster Linie um eine Leistung an die Klägerin, sondern um eine Absicherung des Sohnes – auch des Zeugen [REDACTED]

Wieso der Vortrag zum angeblichen Darlehen des Sohnes des [REDACTED], Herrn [REDACTED], widersprüchlich sein soll, erschließt sich nicht. Ebenso wenig, wieso eine erneute Darlehensgewährung nach Tilgung eines zuvor gewährten Darlehens „keinen Sinn“ machen soll.

Ob das Verhalten der Klägerin und der Herren [REDACTED] immer sinnbehaftet ist oder nicht, spielt zudem keine Rolle. Die Sinnhaftigkeit entsprechenden Tuns ist keine Voraussetzung der Leistungsgewährung durch die Beklagte.

Auch stellt weder die Verhaltensweise der Klägerin noch die der Zeugen [REDACTED] einen Versagungsgrund dar. Die Beklagte versucht vielmehr aufgrund der bescheidenen Verhältnisse, unter denen die Klägerin unter dem Existenzminimum lebt, eine Einstandsgemeinschaft zu konstruieren, um sich Ihren Leistungspflichten zu entziehen.

Letztlich teilen wir die Adresse des Zeugen [REDACTED] wie folgt mit:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Andreas Menzebach  
Rechtsanwalt**

**Anlagen:**

**Vollmacht (Anl. 1)  
Eidesstattliche Versicherung (Anl. 2)**

---

STEINHAUER · GÜNTHER  
RECHTSANWÄLTE

RAE STEINHAUER PP. · MÄRKISCHE STR. 1 · D-58706 MENDEN



Frau  
Sabine Linke  
Unnaer Straße 48  
58706 Menden

Bitte bei allen Zuschriften,  
Zahlungen, Anmeldungen und  
Telefonaten angeben:  
Az.: **5760/18AM15M ke**

Menden, den 09.10.19

Sachbearbeiter: RA Menzebach      Sekretariat:      Telefon: 02373/919400      E-Mail-Adresse: [kanzlei@steinhauer-guenther.de](mailto:kanzlei@steinhauer-guenther.de)

**Linke ./ JC II**

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

in obiger Angelegenheit übersenden wir Ihnen anliegend das Schreiben des Sozialgerichts Dortmund vom 09.10.2019 zur Kenntnisnahme und zum Verbleib bei Ihren Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Menzebach  
Rechtsanwalt

**JENS STEINHAUER\***  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
VERSICHERUNGSRECHT  
**GERRIT GÜNTHER\***  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT  
**ALAN TAUDIEN**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
VERKEHRSRECHT

**CHRISTOPHER TAUSCH**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

**KARSTEN RÜTTE**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

**DIRK STOCKHAUSEN**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

**THOMAS MOHRMANN**  
RECHTSANWALT

**MIRIAM VIETZKE**  
RECHTSANWÄLTIN  
FACHANWÄLTIN FÜR  
FAMILIENRECHT

**CHRISTIAN ROMAHN**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
VERSICHERUNGSRECHT

**MARINA STIEBING**  
RECHTSANWÄLTIN

**STEFAN WECHSUNG**  
RECHTSANWALT

**KATHARINA MÜLLER**  
RECHTSANWÄLTIN

**HARTMUT GANZKE**  
RECHTSANWALT

**ANDREAS MENZEBACH**  
RECHTSANWALT

**ALEXANDER RICHTER**  
RECHTSANWALT

**SASKIA-ROMINA DUWE**  
RECHTSANWÄLTIN

**STEFAN SCHWARZ**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

**CAROLIN RAMROTH**  
RECHTSANWÄLTIN

Märkische Str. 1  
58706 Menden

Tel.: 0 23 73 / 91 94 00  
Fax: 0 23 73 / 91 94 029

WhatsApp: 0173/7428357

[kanzlei@steinhauer-guenther.de](mailto:kanzlei@steinhauer-guenther.de)  
[www.steinhauer-guenther.de](http://www.steinhauer-guenther.de)

Bankverbindungen:  
Sparkasse Hemer-Menden  
IBAN: DE61 4455 1210 1800 0771 07  
BIC: WELA DE D1 HEM

Märkische Bank eG  
IBAN: DE73 4506 0009 0112 3504 00  
BIC: GENO DE M1 HGN

Büro Halver:  
Mittelstr. 23  
58553 Halver

Tel.: 0 23 53 / 13 98 47 0  
Fax: 0 23 53 / 13 98 47 9

Steinhauer & Günther  
Rechtsanwälte Partnerschaft  
\*Partner  
AG Essen, PR-Nr. 3751  
Sitz der Partnerschaft: Menden  
Steuer-Nr.: 328/5761/0601

**Sozialgericht Dortmund  
Geschäftsstelle**



Sozialgericht Dortmund Postfach 105003 44047 Dortmund

Herrn  
Rechtsanwalt  
Jens Steinhauer u.a.  
Märkische Straße 1  
58706 Menden

09.10.2019  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
S 38 AS 4794/19 ER  
(VNR: 386778)  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:  
Frau Rose

Telefon 0231 5415-227  
Telefax 0231 5415-551

**S 38 AS 4794/19 ER: [REDACTED] J. JobCenter Märkischer Kreis -  
Widerspruchsstelle -**

Ihr Zeichen: 5760/18 AM15M AM

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr [REDACTED] wird zum Termin am 21.10.2019 als Zeuge geladen.  
Beweisthema: Darlehensgewährung an Frau [REDACTED], Verhältnis von Frau  
Linke zu [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung  
[REDACTED]  
Regierungsbeschäftigte  
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:  
Ruhrallee 1-3  
44139 Dortmund  
Telefon 0231 5415-1  
Telefax 0231 5415-509

[www.sg-dortmund.nrw.de](http://www.sg-dortmund.nrw.de)  
[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Hinweise zum Datenschutz finden  
Sie unter  
[www.sg-dortmund.nrw.de](http://www.sg-dortmund.nrw.de)  
Auf Wunsch werden diese über-  
sandt.

Sie erreichen das Gericht  
mit den Stadtbahnlinien  
U41, U45, U47, U49,  
S-Bahn  
(Haltestelle Stadthaus).

Sprechzeiten:  
Mo.-Fr. 8:30-13:30 Uhr

Öffnungszeiten:  
Mo.-Do. 8:00-18:00 Uhr;  
Fr. 8:00-15:00 Uhr